

An die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher.

160. **Förderung des Kleingartenwesens.**

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat zur Förderung des Kleingartenwesens in weiterer Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) folgendes bestimmt:

In jedem Land- und Stadtkreis ist eine bestimmte Stelle mit der Wahrnehmung der der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Rechte und Pflichten zu beauftragen (Kleingartenamt). Am allgemeinen, namentlich stets bei einfacheren Verhältnissen, ist eine vorhandene Stelle mit diesen Aufgaben zu betrauen. Wenn erforderlich, kann aber auch eine besondere Stelle eingerichtet werden. Außerdem sind in allen Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern Nebenstellen zu bezeichnen oder einzurichten, die sich der Belange der Kleingärtner annehmen und das Kleingartenwesen zu fördern haben. Bei jedem Kleingartenamt ist ein Sachverständigenbeirat zur sachlichen Anhörung in allen Pachtpreis- und sonstigen wichtigen Fragen zu bilden. Ueber das gesamte zu Kleingärten geeignete oder zu diesem Zwecke verwend- und beschaffbare Land im Orte und in der Umgebung des Ortes, sowie über sämtliche vorhandenen und neu einzurichtenden Kleinpachtgärten, soweit sie unter die Verordnung vom 31. Juli 1919 fallen, ist ein genaues Verzeichnis (Kataster) zu führen und ständig auf dem Laufenden zu erhalten. Es hat insbesondere Angaben über Verpächter, Pächter, Pachtweise, Pachtbauer, Größe der Grundstücke, den vorhandenen und den noch ersichtbaren Landvorrat und darüber, welche Kleingarten(land)vorkommen, zu enthalten (Kleingarten(land)vorkommensverzeichnis). Zur Verteilung und Befriedigung des Bedürfnisses nach Kleinpachtgärten im Bezirke des Kleingartenamtes hat dieses (soweit die Notwendigkeiten alljährlich bis spätestens zum 1. August durch öffentliche Bekanntmachung auszufordern, den für Gartenpachtbewerber bei ihm melden. Den danach ermittelten Bedarf an Kleinpachtland hat sich die Gemeinde alsbald im Wege der Vereinbarung — nötigenfalls im Wege der Zwangsparze — zu beschaffen. Darüber, ob der letztere Weg zu beschreiten ist, wird in der Regel eine Anweisung der Landeszentralbehörde in jedem Einzelfalle ertheilt werden können (§ 7 der Verordnung), doch empfiehlt sich für die untere Verwaltungsbehörde stets ein Vorschuss mit dem Bezirkswohnungskommissar, der in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung der Landeszentralbehörde (Ministerium für Volkswohlfahrt) herbeizuführen haben wird. Die Höhe und die Lage des zu Gartenzwecken in Aussicht zu nehmenden Landvorrates ist von wesentlicher Bedeutung; dabei ist es als ein Kennzeichen für die Wirtschaftlichkeit nicht anzusehen, wenn über die Grenzen der Bedarfsgemeinde hinaus in eine Nachbargemeinde hineinragen werden muß. Wenn auch die Selbständigkeit einer landwirtschaftlichen Nahrung nicht in Frage gestellt werden soll, so kann doch unter Umständen die Grundprinzipnahme eines Bau- oder Kleingarten- namentlich z. B. dann in Frage kommen, wenn der Besitzer noch anderen ausreichenden Landbesitz außerhalb besitzt oder wenn er die Bewirtschaftung gänzlich vernachlässigt, oder wenn er offenbar aus Spekulationsabsichten die Bereitstellung des Landes zu Kleingärten ablehnt. — Wird die Weigerung von Landhergabe mit der Absicht sinnlicher Ausnutzung begründet (Ausf. Anw. zu § 3), so ist zu prüfen, ob diese Absicht sich nach Lage der Verhältnisse verwirklichen läßt, damit nicht durch einen nur beizuhaltenden, aber unvollständigen Bau die Benutzbarkeit des Grundstücks zu Kleingartenzwecken verhindert wird; es wird ferner zu prüfen sein, ob ein solches Landstück wegen der Erhaltung aus der Gartenpacht herauszunehmen ist. Die Festsetzung des Bezirkswohnungskommissars kann dabei von Wert sein.

Soweit erhaltene ausreichendes Land nicht vorhanden ist, sind die eingetragenen Entwürfe nach ihrer Dringlichkeit zu befriedigen. Kriegesbeschädigte, Witwen im kriegs Befallenen und kriegsreiche Familien sind vorzugsweise zu berücksichtigen, zumal wenn das Bestehen von Kindern, die auf dem Lande mitarbeiten, und von Familienmitgliedern mit Gärtenbau bestimmten Gewöhnung für zweckmäßige Bearbeitung und gute Erträge bieten. Verlangt das Gartenamt für die Anweisung von arabischen, etwa über 500 qm großen Pachtgärten den

Nachweis gewisser Sachkunde, so wird dieser im allgemeinen als erbracht angesehen werden müssen, wenn der Bewerber bereits ein bis zwei Jahre lang einen Pachtgarten mit Erfolg bewirtschaftet hat. Späterhin ist für die Befriedigung aller Bewerber Sorge zu tragen. Sofern Bedenken wegen der Zahlungsfähigkeit obwalten, ist die Pachtgemeinschaft des Landbesitzers des Landanlegers die Hinterlegung einer etwa ein bis einwöchentlichfristigen Pacht von den Landauern zu verlangen.

Zur Ausführung des vorstehenden Erlasses erlaube ich die in Betracht kommenden Gemeindebehörden (insbesondere Rastenburg, Rölln, Koenigsberg, Dörschdorf, Pommerhagen, Grünhof, Lösserhagen, Börsen, St. Georgsberg) eruchen um Einreichung eines genauen Verzeichnisses über sämtliche im Gemeindebezirk vorhandenen Kleinpachtgärten, soweit sie unter die Verordnung vom 31. Juli 1919 fallen unter Angabe der Verpächter, Pächter, Pachtweise, Pachtbauer, Größe der einzelnen Grundstücke nach Quadratmetern und des vorhandenen und noch ersichtbaren Landvorrates. Außerdem erlaube ich noch anzugeben, soweit in Kleingärten geeignetes oder zu diesem Zwecke verwend- und beschaffbares Land im Bezirk vorhanden ist und wie weit durch wen die Kontrolle über die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke ausübt wird bezug genommen.

Am 25. April und 25. Juni d. J. erlaube ich darüber zu berichten, welche Veranderungen in dem Verzeichnis eingetreten, welche Pachtgrundstücke hinzugekommen sind und ob und wie weit sich der Landvorrat vergrößert hat.

Zur die folgenden Jahre in der Bericht zum 25. Juni d. J. zu erhalten.

Um Rücksicht auf den nahen Termin (25. April 1920) erlaube ich die Auffertigung des Verzeichnisses so zu beschleunigen, daß das Verzeichnis bestimmt bis zum 1. April 1920 hier zur Vorlage gelangt.

Die Ausführungsbestimmungen zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung sind im Regierungs-Amtsblatt 1919 Stück 62 Seite 371 ff. abgedruckt.

St. Georgsberg, den 8. März 1920.

Der Landrat.

J. W. Jann, Kreissekretär.